

Sachstand zur Änderung der RL Kita

Wie wird abgerechnet?



- Nr. 8 Abs. 5 lit. c: Der nicht oder nicht vollständig gedeckte Anteil der Kostenposition nach Abs. 2 Buchstabe b) wird bis zu einer maximalen Höhe von 350 € pro Platz laut Betriebserlaubnis bezuschusst. Die Ermittlung dieses Satzes ergibt sich aus Anlage I.
- Nr. 8 Abs. 6: Sofern im Kostenbereich II B auch nach Anwendung der Erhöhung des Zuschusses in Form des Abs. 5 ein Defizit nachgewiesen wird, kann der Träger die Abrechnung der Kostenpositionen nach Art. 6 Abs. 4 Buchstaben b, c, e, f und k als Spitzabrechnung beantragen.
- Budgetierte Abrechnung: Vereinfachte Abrechnung mittels Beleglisten bis 350 € **Defizitausgleich** pro Platz und Jahr für Betreuungsbedarf, Versicherungen, Verpflegung, Wäschereinigung und Ersatzbeschaffungen.
- Ergänzend: Spitzkostenabrechnung möglich (keine vereinfachte Abrechnung) – entspricht § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG

Was soll geändert werden (pro Platz und Jahr)?



■ Anlage I:

■ 6.4.e	Kosten für Verpflegung	245,00	↗	305,00
	Mehrkosten Frühstück/Vesper U6 (942 Pl. a 0,30 €/T)			56.620 €
	Mehrkosten Frühstück/Vesper Ü6 (495 Pl. a 0,15 €/T)			14.850 €

■ Budget vereinfachte Abrechnung:

■ Nr. 8 Abs. 5 lit c.		350,00	↗	410,00
-----------------------	--	--------	---	--------

■ Erhöhung der bereitzustellenden Mittel ab 1.1.2023:

■ 36500.531821		71.370,00 €		
----------------	--	-------------	--	--